

In den folgenden Jahren fanden die Ständeversammlungen regelmäßig nur einmal und zwar in den letzten Tagen des Dezember statt.

Es war allerdings ein ziemlich bescheidenes Maß politischer Rechte, das die ständischen Verfassungen in allen Ländern, in welchen sie eingeführt worden waren, gewährten, nichtsdesto weniger muß anerkannt werden, daß diese Verfassungen den Wert eines nicht zu unterschätzenden Fortschrittes besaßen, indem sie den Sinn für die öffentlichen Angelegenheiten weckten und einer weiteren Entwicklung zu jener Art von Einrichtungen vorarbeiteten, die heute als konstitutionelle bezeichnet werden; diese Bedeutung kann auch der ständischen Verfassung Liechtensteins keineswegs abgesprochen werden.

Die Auflösung des deutschen Reiches hatte für das Fürstentum Liechtenstein, wie auf allen anderen Gebieten, so auch auf dem Gebiete des Militärwesens nicht zu umgehende Folgen, die als Ergebnis weltgeschichtlicher Ereignisse hingenommen werden mußten. Während Liechtenstein zum Reichsheere nur 5 Infanteristen und die Kosten eines halben Kavalleristen zu leisten hatte, wurde nach Gründung des Rheinbundes das vom Fürstentum zu stellende Kontingent auf 40 Mann festgesetzt; die persönliche Ableistung der Militärpflicht wurde jedoch zunächst nicht gefordert, da der Fürst am 12. Oktober 1806 mit den herzoglich Nassau'schen Häusern einen Relinquitionsvertrag abgeschlossen hatte, nach welchem Nassau diese 40 Mann gegen eine jährliche Zahlung, die 1808 bei Erneuerung des Vertrages mit 9756 fl. bestimmt wurde, zu stellen und zu bewaffnen hatte.

Durch die im Jahre 1813 nach Zerfall des Rheinbundes geschlossenen Allianztraktate machten sich die betreffenden Souveräne verbindlich, das Doppelte der bestandenen Rheinbundskontingente nebst einer verhältnismäßigen Reserve aufzustellen und einen Landsturm zu organisieren; da eine Ausnahme von diesen allgemeinen und grundsätzlichen Bestimmungen nicht erreichbar war, hatte Liechtenstein 40 Mann zur Linie, 40 Mann zur Landwehr und 20 Mann als Reserve zu stellen, was auch sogleich zu Anfang des Jahres 1814 geschah;¹⁾ ebenso nahm

¹⁾ Die Gemeinde Triesen, welche sich bei dieser Gelegenheit renitent zeigte, wurde mit 50 fl. bestraft. (S. N. N.)